

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Hagen vom 26.03.2020

Öffentlicher Teil

**TOP .. Ausübung des Rückholrechtes gem. § 2a der Zuständigkeitsordnung der
Stadt Hagen - Delegation der Entscheidungsbefugnis auf den Haupt- und Fi-
nanzausschuss**
0274-1/2020
Entscheidung
ungeändert beschlossen

Beschluss:

Hinsichtlich der nach dem 19.04.2020 zur Entscheidung durch die Ausschüsse des Rates der Stadt Hagen anstehenden Angelegenheiten macht der Rat von seinem Rückholrecht nach § 2a Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Hagen Gebrauch und überträgt sie zur Entscheidung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Des Weiteren überträgt der Rat auch die sonstigen, nicht in der ausschließlichen Zuständigkeit des Rates gem. § 41 Abs. 1 GO NRW liegenden Angelegenheiten, die bislang nicht zur Entscheidung auf Ausschüsse delegiert sind, zur Entscheidung auf den Haupt- und Finanzausschuss.

Eine Vorberatung der auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragenen Angelegenheiten in weiteren Ausschüssen, Unterausschüssen oder Kommissionen findet nicht statt.

Abstimmungsergebnis:

☒ Einstimmig beschlossen